Haushaltssatzung der Gemeinde Kall
für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), Zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV.NRW.S.688) – SGV.NRW.2023 – hat der Rat der Gemeinde Kall mit Beschluss vom 14. April 2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan mit dem**

Gesamtbetrag der Erträge auf	22.753.544,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	24.436.653,00 EUR

im **Finanzplan mit dem**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.287.752,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.978.596,00 EUR

mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.811.620,00 EUR

mit dem

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	8.370.540,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	2.191.140,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	570.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	1.683.109,00 EUR

und/oder

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite**,** die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.	**Grundsteuer**		
	1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	265 v.H.
	1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	386 v.H.
2.	**Gewerbesteuer**		408 v.H.

§ 7

Soweit im Stellenplan kw-Vermerke (künftig wegfallend) angebracht sind, dürfen frei werdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

Die im Stellenplan angebrachten ku-Vermerke (künftig umzuwandeln) haben die Wirkung, dass jede freiwerdende Stelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln ist.